



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg

Der Bezirksamtsleiter
Thomas Ritzenhoff

Herrn
Wolfgang Trede
Am Sooren 108
22149 Hamburg

Geschäftsstelle
Wahlen und Abstimmungen
Schloßstraße 60
22041 Hamburg
Telefon: (040) 428 81 - 2303
Fax: (040) 4279 05 999
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben):
W/IS 12/120.95-50

09. Juli 2018

Zurückweisung des Bürgerbegehrens „Rettet das Freibad Rahlstedt-Wiesenredder“ wegen Unzulässigkeit

Sehr geehrter Herr Trede,

am 29.06.2018 haben Sie das o.g. Bürgerbegehren mit folgendem Text angezeigt:

„Sind Sie für den Erhalt des Freibades im Landschaftsschutzgebiet am Wiesenredder 85, 22149 Hamburg (Rechtsgrundlage HmbBL I 791-k/Verordnung vom 19.12.1950) und gegen eine geplante Bebauung mit Wohnungen und/oder Gewerbegebäuden?“

Das Bürgerbegehren wird wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen.

Das Bürgerbegehren ist mit Feststellung der Unzulässigkeit gemäß § 6 Abs. 6 Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO) beendet.

Begründung:

Die Prüfung der Zulässigkeit erstreckt sich nach § 4 Absatz 2 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes (BezAbstDurchfG) insbesondere auch auf die in § 21 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) niedergelegten Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung. Die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks können nur in den Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren), § 32 Absatz 1 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG).

Im Hinblick auf die dem Bürgerbegehren zugrundeliegende Fragestellung obliegt der Bezirksversammlung kein Entscheidungsrecht mehr. Vielmehr hat die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien und Hansestadt Hamburg am 02.07.2018 insoweit beschlossen:

„Das Bezirksamt Wandsbek wird angewiesen, das Bebauungsplanverfahren für den Bereich des Freibades Rahlstedt am Wiesenredder 85 mit dem Ziel der Ausweisung

einer Wohnungsbaufäche für rund 130 bis 150 Wohneinheiten (davon 30% öffentlich gefördert) zügig und mit Priorität durchzuführen und den Bebauungsplan unter Beachtung des Abwägungsgebots festzustellen.“

Diese – für die Bezirksversammlung nach § 21 BezVG verbindliche – Entscheidung ist nicht mit dem Ziel des Bürgerbegehrens in Einklang zu bringen, das Freibad im Landschaftsschutzgebiet Wiesenredder 85, 22149 Hamburg zu erhalten und die geplante Bebauung mit Wohnungen und/oder Gewerbegebäuden zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Ritzenhoff

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können mindestens zwei Vertrauenspersonen durch übereinstimmende Erklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Bezirksaufsichtsbehörde - Finanzbehörde, Bezirksangelegenheiten, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg - gewahrt.